

Nr. 598

Landesgesetz

zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AGJWG)
(siehe auch Drucksache II/514)

Fassung nach Beratung

im Ausschuß für Sozialpolitik und Fragen der Vertriebenen am 10. und 11. Januar 1963 (Drucksache II/578),

im Hauptausschuß am 23. Januar 1963 (Drucksache II/580),

im Haushalts- und Finanzausschuß am 7. Februar 1963 (Drucksache II/588) und nochmals im Ausschuß für Sozialpolitik und Fragen der Vertriebenen am 13. Februar 1963.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(zu § 2 und § 5 JWG)

(1) Das Jugendamt nimmt alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendpflege und Jugendfürsorge) wahr, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Trägern zugewiesen sind.

(2) Der Sozialminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Näheres zu § 5 Abs. 1 bis 3 JWG.

§ 2

(zu § 4 Nr. 5 JWG)

Das Jugendamt ist vor der Erteilung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) zu hören. Im übrigen regelt der Sozialminister durch Rechtsverordnung die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

§ 3

(zu § 12 Abs. 3 JWG)

(1) Die Entscheidungen nach § 12 Abs. 3 JWG trifft der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gilt dieses als zugelassen.

§ 4

(zu § 13 Abs. 3 JWG)

(1) Die Aufgaben der Jugendpflege sind von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Jugendpflegern wahrzunehmen.

(2) In jedem Jugendamt soll eine Fachkraft wirken, die die Arbeit der vom Jugendwohlfahrtsausschuß gewählten ehrenamtlichen Jugendpfleger unterstützt.

§ 5

(zu § 13 Abs. 1 JWG)

Für jedes Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen. Das Sozialministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine Mustersatzung bekanntmachen. Weicht die Satzung von der Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Bezirksregierung. Vor der Genehmigung der Satzung ist das Landesjugendamt zu hören.

§ 6

(zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 JWG)

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses wird durch die Satzung bestimmt. Sie soll nicht geringer als zehn sein und darf 20 nicht überschreiten.
- (2) Auf die Vertreter der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt entfällt je ein Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses.
- (3) Die von den Jugendverbänden und freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen zur Übernahme von gemeindlichen Ehrenämtern im Bezirk des Jugendamtes erfüllen.
- (4) Für jedes Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Den Vorsitz im Jugendwohlfahrtsausschuß führt der Leiter der Verwaltung (Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder sein gesetzlicher Vertreter mit Stimmrecht. Er kann im Benehmen mit dem Jugendwohlfahrtsausschuß einen anderen Beamten mit seiner ständigen Vertretung beauftragen.

§ 7

(zu § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 7 JWG)

- (1) Der Arzt des Gesundheitsamtes und sein Stellvertreter werden von der Bezirksregierung benannt.
- (2) Der Vormundschafts- oder Jugendrichter und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Landgerichts benannt, in dessen Bezirk das Jugendamt seinen Sitz hat.

§ 8

(zu § 14 Abs. 2 JWG)

- (1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören außerdem an:
 1. der für den Bezirk des Jugendamtes zuständige Schulrat;
 2. ein Vertreter des für den Bezirk des Jugendamtes zuständigen Arbeitsamtes;
 3. der Jugendpfleger.
- (2) Auswahl und Zahl der in der Satzung vorgesehenen weiteren beratenden Mitglieder müssen sich nach den örtlichen Erfordernissen richten.

§ 9

(zu § 13 Abs. 1 JWG)

Für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes gelten die Bestimmungen des Selbstverwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1954 (GVBl. S. 117), soweit nicht im JWG oder in diesem Gesetz, insbesondere in den §§ 5 bis 8, etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

(zu § 16 Abs. 3 JWG)

Die Richtlinien nach § 16 Abs. 3 JWG erläßt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 11

(zu § 17 JWG)

Der Sozialminister und der Minister des Innern erlassen durch gemeinsame Rechtsverordnung Richtlinien für die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Gesundheitsämtern.

§ 12

(zu § 19 Abs. 1 JWG)

(1) Für das Land Rheinland-Pfalz wird ein Landesjugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung: „Landesjugendamt Rheinland-Pfalz“.

(2) Das Landesjugendamt ist eine obere Landesbehörde. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Sozialminister.

§ 13

(zu § 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG)

Näheres über die Heimaufsicht nach § 78 und die Aufgaben nach § 79 JWG wird durch Verwaltungsvorschriften des Sozialministeriums geregelt.

§ 14

(zu § 21 JWG)

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß besteht aus 25 stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern, und zwar:

- a) 5 in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Persönlichkeiten, die vom Landtag gewählt werden,
- b) 5 Vertretern der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
- c) 5 Vertretern der Jugendverbände,
- d) je 1 Vertreter des Gemeindetages, des Landkreistages und des Städteverbandes,
- e) 1 Vertreter des Landessozialamtes,
- f) 5 Vertretern von Behörden und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, die in der Jugendarbeit tätig sind, davon 2 Vertretern der Jugendämter,
- g) dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- h) den von den Kirchen und der Jüdischen Kultusgemeinde benannten Personen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die unter a) bis g) genannten Personen; die sonstigen Mitglieder haben beratende Stimme.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

(3) Der Sozialminister beruft die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b bis f und h sowie deren Stellvertreter.

(4) Der Sozialminister kann im Benehmen mit dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß weitere in der Jugendwohlfahrt erfahrene Personen mit beratender Stimme berufen.

(5) Die Amtszeit des Landesjugendwohlfahrtsausschusses fällt mit der Wahlperiode des Landtages zusammen; sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Landesjugendwohlfahrtsausschusses.

(6) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. b bis f und nach Absatz 4 können vom Sozialminister abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Berufung weggefallen sind. Bei Ausscheiden oder Abberufung eines Mitgliedes rückt der Stellvertreter nach.

§ 15

(zu § 21 Abs. 1 JWG)

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß wählt den Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern.

(2) Stellvertretender Vorsitzender des Landesjugendwohlfahrtsausschusses ist der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(3) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Zustimmung des Sozialministers.

§ 16

(zu § 22 JWG)

Das Land fördert im Rahmen der im Landeshaushalt veranschlagten Mittel Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe von öffentlichen und freien Trägern.

§ 17

(zu § 27 Abs. 2 Nr. 4 JWG)

Zuständige Behörde zur Feststellung der Eignung und zur Überwachung von Pflegestellen Minderjähriger bei ihren Lehrherren oder Arbeitgebern ist das Jugendamt.

§ 18

(zu § 35 und § 36 JWG)

Das Nähere über die Pflegeerlaubnis, die Aufsichtsbefugnisse und die Anzeigepflicht kann der Sozialminister durch Rechtsverordnung bestimmen. Er kann auch weitere Vorschriften zum Schutze der Minderjährigen durch Rechtsverordnung erlassen.

§ 19

(zu § 36 JWG)

Die Jugendämter können im Einzelfall die Bestimmungen zum Schutze der Pflegekinder auf Jugendliche bis zu 18 Jahren anwenden, die sich in einer fremden Familie befinden, wenn die Beaufsichtigung im Interesse der Jugendlichen geboten erscheint.

§ 20

(zu § 47 JWG)

Der Leiter der Verwaltung kann nach Anhörung oder auf Vorschlag der Gemeindevertretung und Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses örtliche Gemeindegewohnheitsräte zur Unterstützung des Jugendamtes als Gemeindegewohnheitsräte berufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt im Sinne der §§ 17 ff. der Gemeindeordnung.

§ 21

(zu § 49 JWG)

(1) Das Recht, Beamte und Angestellte des Jugendamtes zu ermächtigen, Verpflichtungserklärungen nach §§ 1708, 1715 BGB und Erklärungen nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 BGB zu beurkunden und die in § 1706 Abs. 2 BGB bezeichneten Erklärungen zu beglaubigen, wird auf die Bezirksregierungen übertragen.

(2) Wortlaut und Form der Urkunden sollen den im Bereich der Justiz verwendeten entsprechenden Urkunden angepaßt sein.

§ 22

(zu § 49 JWG)

Beurkundungen gemäß § 49 JWG sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Jugendamte vorgenommen worden sind.

§ 23

(zu § 63 und § 69 JWG)

Der Sozialminister und der Minister der Justiz werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung zu regeln.

§ 24

(zu § 65 Abs. 2 JWG)

Vor der Beschlußfassung sind der Amtsarzt, das Pfarramt und, wenn der Minderjährige die Schule noch besucht, der Leiter der Schule zu hören.

§ 25

(zu § 75 Abs. 2, 4 und 6 JWG)

(1) Für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt zuständig. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen seit der Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen; gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Das örtlich zuständige Jugendamt ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 26

(zu § 78 und § 79 JWG)

(1) Die Aufsicht nach § 79 JWG üben aus

1. die Bezirksregierungen über

- a) Heime und Einrichtungen der Kinder- und Jugendberufshilfe,
- b) Säuglingsheime,
- c) Kindertagesstätten,
- d) Heime und Einrichtungen für Kinder im Volksschulpflichtigen Alter, die nicht überwiegend der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung dienen und
- e) nichtstaatliche Schülerwohnheime.

2. das Landesjugendamt über alle übrigen Heime und Einrichtungen.

Bei Heimen und Einrichtungen, die mehreren Zwecken dienen, richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach dem überwiegenden Zweck. In Zweifelsfällen entscheidet das Sozialministerium.

(2) Staatliche Schülerwohnheime, die mit staatlichen Schulen - ausgenommen Sonderschulen - verbunden sind, unterstehen der Schulaufsicht.

(3) Das Landesjugendamt und die Bezirksregierungen können im Einzelfall die Durchführung der Aufsicht den Jugendämtern übertragen.

§ 27

(zu § 78 Abs. 7 und § 89 JWG)

Die Befugnis zur vorübergehenden oder dauernden Untersagung des Betriebes von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, steht den sachlich zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 26) zu.

§ 28

(zu § 81 Abs. 3 und 4 JWG)

(1) Hilfen nach § 5 JWG können vom Jugendamt unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.

(2) Der Minderjährige und seine Eltern können zu den Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf herangezogen werden.

§ 29

(zu § 83 Abs. 2 JWG)

(1) Überörtlicher Träger im Sinne des § 83 Abs. 2 JWG ist das Land; seine Aufgaben werden vom Landesjugendamt wahrgenommen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 112 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs

- a) der Jugendämter die Bezirksregierungen,
- b) des Landesjugendamtes das Sozialministerium.

§ 30

(zu §§ 81, 85 JWG)

(1) Die Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung trägt das Land.

(2) Von einem Beitrag des Minderjährigen und seiner Eltern zu den Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn und soweit dies aus erzieherischen Gründen geboten ist.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte, denen die Gewährung der Sozialhilfe obliegen würde, haben dem Land ein Drittel der Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung zu erstatten, die nicht von den zur Erstattung Verpflichteten eingezogen werden (Absatz 2) oder nicht eingezogen werden können.

§ 31

(zu § 89 JWG)

Oberste Landesbehörde ist das Sozialministerium.

§ 32

Soweit in anderen landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 33

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Landesgesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 2. März 1956 (GVBl. S. 7) außer Kraft.

Mainz, den 1963

Der Ministerpräsident